

1. Name, Sitz, Rechnungsjahr

Unter dem Namen Swiss Topcat Association (STCA) wurde am 1. Juni 1985 ein Verein nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB Art. 60 - 79 gegründet. Der Sitz der STCA befindet sich am Wohnort des/der jeweiligen PräsidentIn. Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31. Oktober ab.

2. Zweck, Aktivität

Förderung der TOPCAT-Klasse.

Organisation, Koordination und Information bezüglich nationalen und internationalen Regatten.

Orientierung der Mitglieder über die Entwicklung der Klasse, Regeländerungen, Vermessungsvorschriften und Neuheiten aller Art. Pflege der sportlichen Kameradschaft.

Förderung des TOPCAT-Nachwuchses und von Anfängern.

Wahrung der Interessen der schweizerischen TOPCAT-Klasse bei der Internationalen Topcat Association (ITCA) und bei Swiss Sailing.

Wahrung der Interessen der STCA gegenüber dem Hersteller.

3. Mittel

Die STCA finanziert sich zur Verfolgung ihrer Interessen über Beiträge der Mitglieder. Sie kann auch Sammelaktionen machen und andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Der maximale Jahresbeitrag für alle Mitglieder ist auf CHF 100.-- limitiert.

4. Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

Aktiv

Junior

Passiv

Die Aufnahme als aktives Mitglied in die STCA erfolgt provisorisch durch Meldung an den Vorstand. Die Aufnahme wird an der nächsten Generalversammlung der STCA bestätigt.

Jedes aktive Mitglied der STCA hat eine Stimme an der Generalversammlung oder bei einer Briefabstimmung. Stellvertretung ist durch schriftliche Ermächtigung für ein weiteres Mitglied möglich.

Die Juniormitgliedschaft dauert bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Der Beitritt zur STCA als passives Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Jedes passive Mitglied kann an der Generalversammlung der STCA beratend ohne Stimmrecht mitwirken.

Jedes aktive Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der ITCA.

5. Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich, mit einer Information an den Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen nicht begründet werden. Ein Ausschluss erfolgt zwingend, wenn ein Mitglied die Interessen der STCA missachtet oder anderweitig schädigend wirkt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den

Ausschluss Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich an die GV zu stellen. Die folgende GV entscheidet über den Rekurs endgültig. Dieser Entscheid kann nicht vertagt werden.

6. Anträge

Anträge von Mitgliedern zu Händen der GV, die nicht die üblichen Geschäfte der GV betreffen, sind bis zum 30. September an den Präsidenten einzureichen. Anträge sind mit der Einladung zur GV als Traktandum anzukündigen.

7. Organe der STCA

Generalversammlung (GV)

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Kommissionen

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich in den Wintermonaten zwischen November und März organisiert.

Verlangt 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche GV, so muss der Vorstand dazu innert 45 Tagen einladen.

Die Einladungen zur GV oder zu einer ausserordentlichen GV werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Termin zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Anträgen zugestellt.

Die Generalversammlung behandelt und beschliesst über:

Abnahme, Genehmigung des letztjährigen Protokolls, den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht, die Entlastung des Vorstandes, das Budget, die Finanzkompetenz des Vorstandes, die Höhe der Jahresbeiträge, Gebühren und Bussen.

Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Kommissionen.

Zukünftige Aktivitäten, persönliche Arbeitsleistungen an Aktivmitglieder.

Anträge, Verschiedenes.

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Abwesenheit sein Stellvertreter oder der Versammlungsleiter.

Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag. Der Vorstand hat Stimmrecht, sofern er in der Sache nicht persönlich betroffen ist. Es wird ein Protokoll erstellt und innert Monatsfrist allen Mitgliedern zugestellt.

9. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der STCA und vertritt diese nach aussen.

Er besteht aus mindestens drei Personen und kann nach Bedarf erweitert werden. Sind mehr als drei Junioren vorhanden, haben diese Anrecht auf einen zusätzlichen Vorstandssitz. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder der STCA. Ausnahmen kann nur die GV beschliessen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt namentlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretung wird vorstandsintern festgelegt.

Der Vorstand verfügt über die an der GV festgelegte Finanzkompetenz.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird ein Protokoll erstellt.

10. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der STCA sein. Wiederwahl ist statthaft. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht für die GV.

11. Kommissionen

Für besondere Aufgaben kann die GV oder der Vorstand Kommissionen einsetzen. Diese können aus Mitgliedern und / oder externen Personen bestehen.

12. Unterschrift

Der Präsident zeichnet kollektiv, mit einem weiteren Vorstandsmitglied, rechtsgültig für den Verein. Im üblichen Zahlungsverkehr mit Bank und Post hat der/die Kassier/in Einzelunterschrift.

13. Haftung

Für etwaige Haftansprüche, Schulden oder Verschuldungen jeglicher Art, haftet ausschliesslich das Vermögen der STCA. Eine persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Änderungsvorschläge können als Anträge gemäss Art. 6 eingereicht werden und müssen dementsprechend behandelt werden.

Statutenänderung erfordert Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

15. Auflösung der STCA

Die STCA kann durch Beschluss der GV nach folgenden Bedingungen aufgelöst werden:

Wie Statutenänderung unter Einberufung einer ausserordentlichen GV.

Die ordentliche Auflösung wird innert Jahresfrist durch den Vorstand oder eine gewählte Kommission organisiert. Die GV kann einen Schlussbericht verlangen.

Ein allfälliges Vermögen wird, nach Bereinigung aller Verpflichtungen, der Swiss Sailing zur Jugendförderung übergeben.

16. Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind durch die GV vom 31. Januar 2004 bereinigt und genehmigt worden.

Sie treten sofort und auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1985 und alle inzwischen erfolgten Nachträge und Änderungen.

CH-8618 Oetwil a. See, 04.11.05

Die anwesenden Mitglieder gem. Präsenzliste im Anhang. Der Vorstand mit Unterschrift.

Präsident: René Meier

Die Vorstandsmitglieder: Karin Berger

Pascal Schweizer

Roger Sigg

Marcel von Burg